



1) Allgemeines

1. Die Reitanlage darf täglich in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr von Mitgliedern mit aktiver Anlagennutzung genutzt werden.
2. Unbefugten, die nicht als Zuschauer- oder Gästebereiche einzustufen sind, ist das Betreten der Reitanlage nicht gestattet.
3. Nicht-Vereinsmitglieder bzw. Mitglieder ohne aktive Anlagennutzung dürfen die Anlage nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei dem/r Bevollmächtigten für den Reitbetrieb, Zahlung einer Nutzungsgebühr (siehe Gebührenübersicht) und Einhaltung unserer Nutzungsordnung nutzen.
4. Auf der Reitanlage besteht eine Reitkappenpflicht für Reiter/innen bis einschließlich 17 Jahren sowie für alle Reiter/innen in den Reitstunden.
5. Die Reithallenbelegung ist am schwarzen Brett ersichtlich. Zur Zeit des Reitunterrichts dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden. Bei Longenunterricht dürfen nach Absprache mit dem/r jeweiligen Reitlehrer/in bis maximal 2 Pferde zusätzlich in der Reitbahn geritten werden. Zu den übrigen Zeiten steht die Reitbahn den Vereinsmitgliedern zur freien Verfügung.
6. Grundsätzlich ist den Anweisungen der Reitlehrer/innen sowie der Vorstandsmitglieder Folge zu leisten.
7. Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
8. Personen, die trotz Verwarnung gegen die Nutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

2) Anlagenordnung

1. Die Reitbahn ist nach der Benutzung abzuäppeln.
 2. Bei dem Verlassen der Reithalle sind die Hufe auszukratzen und anschließend der Reithalleneingang zu fegen.
-



3. Es darf kein Pferd in der Reithalle oder auf dem Außenplatz freilaufen. Ebenfalls ist das Wälzen lassen nicht gestattet.
4. Der/die jeweils letzte Nutzer/in der Anlage ist für das Abschalten des Lichts und das Verschließen des Reithallentores verantwortlich.
5. Das Rauchen ist in allen Gebäuden der Anlage (Reithalle, Stallungen, Sattelkammern, Futterräume, Büro, Stübchen, Toiletten) nicht gestattet.
6. Für Hunde besteht auf der gesamten Vereinsanlage Anleinplicht und sie dürfen zu keinerlei Gefährdung oder Störung führen. Hunde dürfen nicht in die Reitbahn, es sei denn, es gehört zur Unterrichtseinheit dazu.
7. Entstandene Schäden sind umgehend dem/der Geschäftsführer/in anzuzeigen. Die Behebung obliegt dem/r Verursacher/in, in jedem Fall trägt er/sie die Kosten.

3) Schulpferdeordnung

1. Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsstand des/r Reiters/in durch die Reitlehrer/innen zugewiesen.
 2. Das Putzen, Satteln und Absatteln der Schulpferde sowie die Pflege der Hufe und Beine (z.B. Kühlen nach dem Ausritt) hat nach entsprechender Unterweisung der Reiter/innen zu erfolgen. Die Reiter/innen können zur Hufpflege der Pferde im Rahmen der Reitausbildung herangezogen werden.
 3. Bei Ausritten von Abteilungen ist der/die Reitlehrer/in (Berittführer/in) oder sein/e Vertreter/in für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Ausrittes verantwortlich. Seinen/ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
-



4) Reitordnung

Es ist jede Gefährdung bzw. Behinderung anderer Reiter/innen bzw. Pferde zu vermeiden.

Deshalb:

1. Beim Betreten und Verlassen der Reitbahn ist vor dem Öffnen der Hallentür deutlich "Tür frei!" zu rufen und die Antwort "Ist frei!" abzuwarten.
2. Das Auf- und Absitzen von einzelnen Reitern/innen erfolgt entweder vor der Reitbahn oder in der Mitte eines Zirkels.
3. Wenn Lektionen auf dem Hufschlag geübt werden oder jemand an der Bande anhalten möchte, ist vorher laut „Bitte Hufschlag frei!“ oder „Bitte Bande frei!“ zu rufen.
4. Schrittreiten auf dem Hufschlag sowie Nebeneinanderreiten sind untersagt, wenn sich mehrere Pferde in der Reitbahn befinden. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galopparbeit freizuhalten.
5. Wird die Reitbahn von mehreren Reitern/innen benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich.
6. Reiten auf beiden Händen ist nur zulässig, wenn sich maximal fünf Reiter/innen in der Bahn befinden. Hierbei ist stets auf der rechten Hand auszuweichen.
7. Ab sechs Pferden muss auf einer Hand geritten werden. Nach Ermessen oder nach Wunsch ordnet der/die älteste Reiter/in einen Handwechsel an, der von allen Reitern/innen sofort auszuführen ist.
8. Springen ist nur mit dem Einverständnis aller anwesenden Reiter/innen zulässig.
9. Zuschauer/innen haben sich ruhig zu verhalten. Zurufe von außen sowie lautes Türenschielen etc. sind zu unterlassen.
10. In der Reithalle darf nur longiert werden, wenn kein anderes Pferd zeitgleich in der Bahn bewegt wird. Hierbei sollte die gesamte Bahn genutzt werden. Nach dem Longieren ist der Boden zu harken (Löcher beseitigen, verdichtete Stellen lockern). Ein Longieren am Halfter ist nicht gestattet! Zusätzlich steht ein kleiner Außenlongierzirkel zur Verfügung. Das Longieren auf dem Außenplatz ist nicht erlaubt!
11. Beim Reiten im Gelände muss das Landesnaturschutzgesetz NRW § 58, Absatz 2, sowie die Reitregelung in NRW beachtet werden.

Stand: Januar 2023